

Hausordnung
für die Dorfgemeinschaftshäuser der
Stadt Sarstedt

§1

- (1) Von der Verwaltung wird ein Benutzungsplan aufgestellt, der die regelmäßige Benutzung des betreffenden Dorfgemeinschaftshauses durch Vereine, Vereinigungen, Jugendgruppen, Parteien und sonstige gesellschaftliche Gruppierungen nach Zeit und Umfang festlegt.
- (2) Die Vereine, Vereinigungen, Jugendgruppen, Parteien und sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen haben der Verwaltung Beauftragte zu benennen, die für die Einhaltung des Benutzungsplanes sowie der Bestimmungen dieser Hausordnung verantwortlich sind.

§2

Veranstaltungen, die nicht im Benutzungsplan vermerkt sind, müssen bei der Verwaltung rechtzeitig schriftlich angemeldet werden. Diese erteilt einen schriftlichen Bescheid, der den Namen des/der Benutzers/Benutzerin, die Dauer und den Umfang der Benutzung sowie gegebenenfalls die Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühr enthält.

§3

- (1) Die dem/der Benutzer/in zugeteilte Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses können nur während der im Benutzungsplan oder im Bescheid genannten Zeiten in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen auch Vorbereitungszeiten. Sie sind mit dem/der Hausverwalter/in abzusprechen.
- (2) Es ist zum Schutz der Anlieger nicht gestattet,
 - (a) die die Gemeinschaftshäuser umgebenden Außenflächen für die Festlichkeiten zu benutzen.
 - (b) Feierlichkeiten und Musikdarbietungen nach 02.00 Uhr morgens durchzuführen.
 - (c) die Nachtruhe durch sonstige Geräuschbelästigungen zu stören.
 - (d) Veranstaltungen, die am Tage stattfinden und vornehmlich den Belangen der örtlichen Gemeinschaft dienen, ohne Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 a der Hausordnung durchzuführen. Diese Ausnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Der/Die Benutzer/in hat die Schlüssel unmittelbar vor der festgesetzten Benutzungszeit bei dem/der Hausverwalter/in abzuholen, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen und festgestellte Mängel sofort dem/der Hausverwalter/in zu melden. **Die generelle Benutzungszeit beginnt ab 14.00 Uhr. Abweichungen sind mit der Verwaltung zu vereinbaren.**
Nach Ablauf der Benutzungszeit sind die Schlüssel bei Feiern bis 19.00 Uhr unverzüglich, ansonsten am darauffolgenden Tag bis 12.00 Uhr an den/die Hausverwalter/in zurückzugeben, der/die sich im Beisein des/der Benutzers/Benutzerin vom Zustand der Räume und Einrichtungen zu überzeugen, vorhandene Mängel festzustellen und soweit möglich, den/die Verursacher/in zu ermitteln hat.

§ 4

- (1) Die Endreinigung der überlassenen Räume ist Sache der Stadt Sarstedt. Bei privaten Feiern sind die besenreine Reinigung der Räumlichkeiten, die Aufräumarbeiten und die Beseitigung von eingebrachten Sachen sowie die Reinigung des benutzten Geschirrs Sache des/der Benutzers/Benutzerin.
Dies gilt insbesondere auch für die eingebrachten Sachen, wie z.B. Flaschen und andere recyclebare Gegenstände. Die Verwendung von Einweggeschirr ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Außergewöhnliche Verunreinigungen hat der/die Benutzer/in ebenfalls selbst zu beseitigen oder auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

Kommt der/die Benutzer/in dieser Verpflichtung innerhalb der in § 3 Abs. 3 genannten Frist nicht nach, wird die Reinigung von der Stadt Sarstedt veranlasst. Die Kosten sind vom/von der Benutzer/in zu erstatten.
- (3) Im Regelfall sind die Aufräumarbeiten und die Entfernung der eingebrachten Sachen (Abs. 1) und die Reinigung (Abs. 2) während der eingeräumten Benutzungszeit durchzuführen.
Ausnahmen, z.B. bei Familienfeiern, sind zulässig (§ 3 Abs. 3). Die Arbeiten sind jedoch so rechtzeitig zu beginnen, dass im Anschluss daran bis zur nächsten Benutzung die von der Stadt wahrzunehmende Reinigung ohne Schwierigkeiten möglich ist.
Die Regelung ist mit dem/der Hausverwalter/in verbindlich zu besprechen.
- (4) **Das in den Dorfgemeinschaftshäusern befindliche Mobiliar, die abgestellten Geräte der Vereine und Verbände sowie mitgebrachte Gegenstände, wie z.B. Theken, dürfen nicht ohne Bodenschoner bewegt werden, damit ein Zerkratzen des Fußbodens unterbleibt. Jegliche Schäden an den Bodenbelägen werden dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt.**
- (5) Für Dekorationen (Blumen- und Pflanzimitationen, Girlanden, Tischschmuck etc.) sind schwer entflammable Materialien zu verwenden. Materialien, die nicht schwer entflammbar sind, müssen mit einem geeigneten Mittel (Flammex AH oder Fax) flammwidrig imprägniert werden.
- (6) Die Nutzung von Nebelmaschinen ist aufgrund des permanenten Betriebes von Rauchwarnsystemen untersagt.

§ 5

Bei öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen von Vereinen, Vereinigungen, Jugendgruppen, Parteien und sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen aller Art sind die Bestimmungen zum Schutze der Jugend strikt zu beachten.

§ 6

Gemäß dem Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 gilt ab dem 01.08.2007 absolutes Rauchverbot in den Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser.

§ 7

- (1) Den Beauftragten der Stadt und dem/der Hausverwalter/in ist während dieser Veranstaltungen jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt sowie des/der Hausverwalters/Hausverwalterin sind Folge zu leisten.
- (2) Bei privaten Veranstaltungen besteht das Recht auf ungehinderten Zutritt zu den Räumlichkeiten für Beauftragte der Stadt und für den/die Hausverwalter/in nur bei Gefahr im Verzuge oder bei dem Verdacht strafbarer Handlungen.

§ 8

Besondere Auflagen und Bedingungen für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hotteln.

1. Die Belegung des Dorfgemeinschaftshauses ist auf max. 200 Personen begrenzt.
2. Alle Notausgangstüren müssen während des Saalbetriebes unverschlossen sein und müssen sich von innen mit einem Griff leicht öffnen lassen. Dies beinhaltet auch, dass die Notausgangstüren nicht blockiert werden.
3. Der Bestuhlungsplan in der Nähe des Haupteinganges muss eingehalten werden, die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in dem Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

§ 9

Die Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch Aushang in den Dorfgemeinschaftshäusern in Kraft.

Sarstedt, den 25.08.2017

Stadt Sarstedt
Die Bürgermeisterin

